

Erläuterungen zur Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der die Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 33e GWG , Art 9 EnergieliberalisierungsG, BGBl I Nr 121/2000, idF BGBl I Nr 148/2002 wurde die Clearinggebühr-Verordnung per 1. Oktober 2002 erlassen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 15. November 2002 kundgemacht.

Die von den Verrechnungsstellen verrechneten Clearingentgelte sind seit der Aufnahme der Tätigkeit im Oktober 2002 wiederholt geprüft und geändert worden.

Im Zuge des Tarifprüfungsverfahrens 2010 wurden die Kosten der AGCS und der A&B neuerlich überprüft. Prüfungsgegenstand war die Kostenbasis für die letzte Novelle, die Feststellung von aufzurollenden Plan-Ist-Abweichungen und eine Berücksichtigung außerordentlicher Effekte.

Zielsetzung des Verfahrens war unter anderem die Aktualisierung der Clearing-Fee unter Berücksichtigung von sich verändernden Parametern, wie Mengenentwicklung, Kostensteigerungen/Inflation, Zinsentwicklungen, etc. für einen Betrachtungszeitraum von 2 Jahren.

Für die Prognose der Mengenentwicklung wurde – ähnlich der Vorgehensweise bei der Berechnung der Systemnutzungstarife Gas – auf die durchschnittliche Mengenentwicklung der drei letztverfügbaren Jahreswerte zurückgegriffen. Für die Prognose wurde der Durchschnittswert von Juli 2007 bis Juni 2010 errechnet.

Die geänderten Entgelte treten für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Jänner 2011 in Kraft. Da die Clearingstellen gelegentlich auf Antrag von Marktteilnehmern Nachverrechnungen bereits abgeschlossener Zeiträume vornehmen und das obligatorische Zweite Clearing erst 14 Monate nach Abschluss der jeweiligen Periode stattfindet, wurde klargestellt, dass in diesen Fällen, das heißt für Perioden vor dem Stichtag, weiterhin die alten Tarifansätze zur Anwendung kommen.

**Verordnung der Energie-Control GmbH,
mit der die Verordnung betreffend das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben
eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich
(Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung) geändert wird**

Auf Grund des § 33e des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2009, wird verordnet:

Die Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung), kundgemacht am 15. November 2002 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control GmbH vom 17. September 2009, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 22. September 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 1 lautet:

„Entgeltsätze

§ 3. (1) Das Entgelt beträgt für jeden entgeltpflichtigen Verbrauchsumsatz € 0,0374 pro MWh.“

2. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11. § 3 in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft und ersetzt sohin § 3 in der Fassung der Verordnung vom 17. September 2009. Für Aufrollungen der Abrechnungen betreffend Zeiträume vor dem 1. Jänner 2011 werden weiterhin die Beträge gemäß der Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung), kundgemacht am 15. November 2002 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control GmbH vom 17. September 2009, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 22. September 2009, herangezogen.“

Energie-Control GmbH

Wien, am 20. Dezember 2010


Der Geschäftsführer:

Walter Boltz